

Kundeninformation 01/2018

In unserer aktuellen Kundeninformation haben wir für Sie **wichtige Informationen**

- zum Umgang mit dem **Produktkatalog**,
- zu grundsätzlichen **Anforderungen des deutschen Zoll**

Produktkatalog

Weit über 20.000 Produkte sind mittlerweile von Ihnen, auf die jeweiligen Produktkataloge verteilt, eingepflegt worden. Täglich kommen neue Handelswaren hinzu. Die Daten die Sie in Ihrem Produktkatalog erfassen, werden für die Erstellung eines Ausfuhrbegleitdokumentes ABD benötigt. **HDP übermittelt Ihre Angaben direkt in ein amtliches Zoll-Verfahren.** Die Qualität Ihrer Eingaben entscheidet darüber, ob Ihre Waren ausgeführt werden dürfen. **Wir empfehlen Ihnen daher dringend zu überprüfen, ob Ihre Eingaben im Produktkatalog alle notwendigen Angaben, die zur Ausfuhr Ihrer Waren benötigt werden, enthalten.** Sollten Sie sich nicht sicher sein, was und in welcher Form es benötigt wird, wenden Sie sich bitte an Ihre **zuständige Zollbehörde**. Hier erhalten Sie entsprechende Auskünfte zu den detaillierten Anforderungen bzw. weitere Hinweise zu offiziellen Informationsmaterialien zum Thema Ausfuhr. Beachten Sie bitte, dass alle Waren, die auf ein Seeschiff verbracht werden, zur Ausfuhr angemeldet werden müssen! Das ist unabhängig davon ob Sie eine innergemeinschaftliche Lieferung tätigen. Ihr Kunde muss, auf der Grundlage der von Ihnen im Produktkatalog erfassten Daten, eine solche Ausfuhranmeldung erstellen. Wird die Ausfuhranmeldung auf Grund von fehlenden oder fehlerhaften Daten nicht genehmigt, kann die betreffende Ware nicht auf das Seeschiff verbracht werden!

Anforderungen des deutschen Zoll

Das deutsche Zollrecht ist ein sehr komplexes Themengebiet. Häufig erreichen uns Anfragen im Support, ob wir nicht alle notwendigen Angaben abfragen können, die zu einer betreffenden Warentarifnummer gehören. Wir verneinen dieses mit dem Hinweis, dass uns der Zoll kein Instrument zur Verfügung stellt, dieses technisch umsetzen zu können. Die Antwort hat jedoch noch einen weiteren Aspekt. **Rechtlich sind Sie für die Qualität Ihrer Eingaben verantwortlich. HDP kann Ihnen diese Verantwortung nicht abnehmen.**

Wir möchten Ihnen dennoch an dieser Stelle unsere Erfahrungen mitteilen, die wir aus der Zusammenarbeit mit den Zollbehörden gewonnen haben. Sehen Sie diese bitte als **unverbindliche Hinweise** an. Im Zweifel wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Zollbehörde.

1. Die Amtssprache der deutschen Zollbehörde ist deutsch. Alle Eingaben sind in **deutscher Sprache** zu tätigen.
2. Eine Warenbeschreibung (im Produktkatalog das Feld *Warenbezeichnung (31.4)*) muss dem Zöllner alle Informationen geben, die für die Bewertung der Richtigkeit der gewählten Warentarifnummer notwendig sind.

Beispiel:

Sie schreiben in die Warenbezeichnung „Hausschuh Gr. 43“.

Es gibt Warentarifnummern für:

- *Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, ...*
- *Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, ...*
- *Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen, ...*
- ...

Ein Zöllner kann anhand der im Beispiel verwendeten Warenbeschreibung nicht erkennen, ob Sie die richtige Warentarifnummer ausgewählt haben. Die Ausfuhr würde in diesem Fall sehr wahrscheinlich **nicht gestattet** werden!

Hinweis: Sollte die Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen im Feld Warenbezeichnung (31.4) nicht ausreichen, erzeugen Sie bitte ein Individualfeld z. B. mit dem Namen: *detaillierte Warenbeschreibung* und setzen hierfür die Zollflag. Sie können das auch mit mehreren Individualfeldern strukturieren z. B. ein Feld mit dem Namen *Obermaterial*, ein weiteres mit dem Namen *Sohle*, usw. . Wichtig ist, dass bei allen relevanten Feldern die Zollflag gesetzt ist!

3. Alle Mengenangaben müssen zu der vom Zoll geforderten Maßeinheit passen. Die Maßeinheit geht aus der entsprechenden Warentarifnummer hervor. Wird hier keine besondere Maßeinheit gefordert, ist diese frei wählbar.